



Beitragsordnung des PSV-Hellern e.V.

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Personen die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.
2. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden mit der Anmeldung fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich spätestens bis zum 31. März eines Jahres zu zahlen. Erfolgt die Anmeldung erst in der zweiten 2. Jahreshälfte, so ist im ersten Jahr der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft kann schriftlich bis zum 15. November zum Jahresende gekündigt werden. Die Verpflichtung eines ausscheidenden Mitglieds zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Termin des Ausscheidens bleibt bestehen
5. Die Ermäßigung für Azubis und Studenten wird von der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abhängig gemacht. Diese Bescheinigung ist jährlich bis zum 1. März unaufgefordert vorzulegen.
6. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Vorstand berechtigt, einen Zuschlag von 10%, auf die geschuldete Summe zu erheben.
7. Der Vorstand kann in Sonderfällen die Höhe des Beitrages angemessen festsetzen.
8. Jedes Mitglied mit eigenem Pferd / Pony verpflichtet sich, sein Pferd / Pony gegenüber Ansprüchen Dritter zu versichern.
9. Die Mitgliederversammlung kann Auflagen beschließen.
10. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren durch den Verein vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Wird ein Lastschriftträger von dem Kreditinstitut eines Mitgliedes nicht eingelöst, so fallen die dadurch anfallenden Kosten dem Mitglied zur Last.
11. Besteht oder wird nach Zustimmung durch den RCGW eine andere Zahlungsart gewählt, so ist eine Verwaltungsgebühr von € 5,00 pro Jahr fällig. In diesen Fällen ist die Beitragszahlung von den Mitgliedern unaufgefordert pünktlich auf das Konto des Vereins (Dauerauftrag) zu überweisen.

Stand 01.01.2019